

Erzbischof Friedrich IV. (1441—1452) näher zu liegen schiene. Die Vorlage dieser Abschriften konnte ich leider noch nirgends entdecken.

Als ein weiterer Anhang zu dieser Abtheilung folgt fol. 541—547 ein Brief des h. Petrus Damiani an Papst Nikolaus II. von einer Hand K, welche einige Aehnlichkeit hat mit der Hand H in der IV. Abtheilung und auch ähnlich flüchtig und nachlässig zu sein scheint. Obwohl der Brief hier nur etwa den vierten Theil beträgt von der Ausgabe bei C. Caetani¹, so ist doch am Schlusse 'Finis' beigefügt.

Das letzte Stück des Hann. (fol. 549—551) ist neuestens durch L. Weiland als 'Oratio advocati Victoris IV. in concilio habita'² herausgegeben worden. Die Ueberschrift 'De scismate — astrictum' und die unmittelbar folgenden 2 Zeilen des Textes 'Fuit inter — foedus contractum' sind mit blasserer Tinte geschrieben und wohl auch von anderer Hand (Y). Der folgende Text stammt von der Hand B, welche den Anhang zur ersten Abtheilung (fol. [91—96]) und beiläufig ein Drittel der vierten Abtheilung aus dem Cod. Vind. 629 schrieb. — Der Anfang 'Incipit ita hic tractatus' und der Wortlaut des ersten Capitels 'Et quia — faciamus' sind links oben neben der Ueberschrift wieder von anderer Hand (Z) nachgetragen, welche durch L. Weiland Flacius selbst zugeschrieben wird³. Zur Ueberschrift bemerkte auf dem äusseren Rande der schon zu fol. 145 und 156' erwähnte Glossator X: 'q ut opinor . . se vocavit', das Ausgefallene ist weggeschnitten, und nur der untere Schaft des Anfangsbuchstabens ist noch sichtbar. Dieses Stück findet sich auch im Cod. Vind. 629, f. 36, doch das vorhergehende Blatt ist ausgeschnitten, und so ist das Stück wie am Ende so auch am Anfange unvollständig, weshalb es von den Schreibern der vierten Abtheilung wird übergangen worden sein. Wie der Druck bei Weiland beweist, muss hier der Schreiber des Hann. eine andere Vorlage gehabt haben als den Cod. Vind., die aber bis jetzt verschollen ist.

Hiermit ist der Inhalt des vorliegenden Codex epistolaris erschöpft.

1) B. Petri Damiani . . epistolarum libri octo, lib. I, n. 9, p. 16—21 'subnectamus'. 2) LL. Constitutiones I, 257—260. 3) Weiland schrieb obige Angabe aber nur, weil die Hand Z bei oberflächlicher Vergleichung für identisch gehalten werden kann mit der Hand der Notiz 'Illyrici est' auf fol. 1. Doch bei genauerer Vergleichung erscheint mir die Gleichheit sehr zweifelhaft.